(3) Von dem Schlüsse der Voruntersuchung ist der Angeschuldigte in Kenntnis zu setzen.

Vierter Abschnitt

Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens

Nach Voruntersuchung.

§ 198

(1) Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so entscheiden *in den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Oberlandesgerichte gehörigen Sachen diese Gerichte,* sonst das Landgericht darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren vorläufig einzustellen sei.

(2) Die Staatsanwaltschaft legt zu diesem Zwecke die Akten mit ihrem Antrag dem Gerichte vor. Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt durch Einreichung einer Anklageschrift.

Antti.x Durch Art. 1 der VO über die Beseitigung des Eröffnungsbeschlusse im Strafverfahren vom 13. August 1942 (RGBl. I *sf* 512) hatte der 4. Abschnitt die Überschrift „Anordnung der Hauptverhandlung" erhalten, waren die §§ 198, 199, 201 bis 207 neu gefaßt worden und die §§ 208 bis 211 fortgefallen.

Ohne Voruntersuchung.

§199

Erhebt die Staatsanwaltschaft, ohne daß eine Voruntersuchung stattgefunden, die Anklage, so ist die Anklageschrift mit den Akten bei dem Amtsrichter einzureichen.

Anm.t Bei dem Amtsrichter ist die Anklageschrift nur in den zur Zuständigkeit des Amtsrichters oder des Schöffengerichts gehörenden Sachen einzureichen. Sonst erfolgt die Einreichung bei dem zuständigen Gericht.
Im übrigen vgl. Anm. zu § 198.